



Gemeinde Dittingen

Kinder- und Jugendzahnpflege- reglement

vom 1. Januar 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen erlässt, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, im Bestreben, die regelmässige Zahnkontrolle und Zahnbehandlung der Schulkinder und Jugendlichen zu fördern, in Anwendung von §1 des Schulgesundheitsgesetzes vom 10. Dezember und gestützt auf § 5 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Dittingen folgendes Reglement:

Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind. Er regelt zudem die Details der Subventionsgebung.

§ 3

Administrative Belange 1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der/die LeiterIn Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.

2 Der Gemeinderat regelt die Details.

	§ 4
Aufgaben der Ortsschulpflege	Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten / in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.
	§ 5
Aufgaben der Eltern	Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.
	§ 6
Anrecht auf Zahnbehandlung	Anrecht auf Zahnbehandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege hat man von Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
	§ 7
Kommunale Kontrollen und Prävention	Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

	§ 8
Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie	<p>1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.</p> <p>2 Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.</p>
	§ 9
Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen	<p>¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.</p>

C. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1.1.1998.

Dittingen, 6. Mai 2002



GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Gemeindepräsident
Franz Jermann

Gemeindeverwalter
Michael Schaeren

Mit Beschluss Nr., vom durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Anhang

Beitragsleistungen (in %) der Gemeinde in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen lauten wie folgt:

Steuerbares Einkommen	Stufe	Anzahl Kinder		
		1	2	3 und mehr
bis 45'000	I	60	70	80
45'001 – 65'000	II	40	50	60
65'001 – 85'000	III	20	30	40
über 85'000	IV	0	0	0

2. Massgebend für die Bemessung ist das steuerpflichtige Einkommen der letztjährigen definitiven Staatssteuer-Veranlagung, jedoch ohne Berücksichtigung allfälliger einkommenssteuer beeinflussender Liegenschaftsunterhalte.